

I  
01  
Herrn Nemitz

**Antrag Drucksache Nr.: 00409/2022 der Fraktion DIE LINKE.  
Betreff: 5. Änderung der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Schwerin**

**Beschlussvorschlag:**

1.  
§ 6 Punkt 1 wird wie folgt neu gefasst:  
1. Assistenzhunde im Sinne des § 12e Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) mit Ausbildung und Zertifikat gem. §§ 12f und 12g BGG und Blindenführhunde im Sinne des § 33 SGB V;
2.  
§ 6 Punkt 2 wird wie folgt neu gefasst:  
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Gehörloser oder Schwerhöriger benötigt werden; die Steuerbefreiung wird von der Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit den dort eingetragenen Merkzeichen „Bl“, „hS“, „aG“, „Gl“, „G“ oder „H“ abhängig gemacht;

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

**1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)**

**Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis**

Der Antrag verfolgt das Ziel, Blindenführhunde von der Hundesteuer zu befreien und eine Steuerbefreiung auch hochgradig sehbehinderten Hundehalter/-innen zu gewähren. Die Verwaltung kann dem Ziel des Antrages grundsätzlich zustimmen, gibt dazu jedoch folgende Hinweise:

Antrag zu 1.

Soweit Blindenführhunde zu dem Schutz und der Hilfe von Blinden benötigt werden und im Schwerbehindertenausweis des Hundehalters/der Hundehalterin eines der nach der Satzung maßgeblichen Merkzeichen eingetragen ist, sind diese von der Steuer befreit.

Soweit Blindenführhunde aber gehalten würden, ohne dass im Schwerbehindertenausweis eines der nach der Satzung maßgeblichen Merkzeichen eingetragen ist, erfolgt eine Steuerbefreiung gewollt nicht.

Damit wird deutlich, dass nicht der unbestimmte Rechtsbegriff eines Blindenführhundes über die Steuerpflicht entscheiden soll, sondern die durch Merkzeichen festgestellte Beeinträchtigung des Halters / der Halterin und die nachgewiesene Ausbildung des Blindenführhundes zum Assistenzhund (durch das entsprechende Zertifikat). Soweit ein Blindenführhund als ein Assistenzhund ausgebildet und zertifiziert ist, wäre er nach der von der Verwaltung vorgeschlagenen Satzungsergänzung auch ohne die Eintragung eines Merkzeichens im Schwerbehindertenausweis zukünftig steuerbefreit.

Der Antrag zu Ziffer 1. würde demgegenüber jedoch (möglicherweise ungewollt) eine grundsätzliche Steuerbefreiung für Blindenführhunde anlegen, ohne dass es auf deren Ausbildung und Zertifizierung ankäme und ohne dass es darauf ankäme, dass diese Hunde überhaupt dem Schutz und der Hilfe Blinder Menschen dienen (müssten).

Die vorgeschlagene Formulierung würde weite Auslegungsspielräume für den Begriff Blindenführhund eröffnen und entsprechende Anträge auf Steuerbefreiungen auslösen (können).

Darauf aber, dass diese steuerbefreiten Hunde in jedem einzelnen Fall durch Eintragung eines Merkzeichens im Schwerbehindertenausweis nachgewiesenen beeinträchtigten Menschen helfen müssen, käme es dann nicht mehr an.

Der Antrag zu Ziffer 1. ist nach Auffassung der Verwaltung daher nicht zustimmungsfähig.

Antrag zu Ziffer 2.

Dem Antrag zu Ziffer 2., eine Steuerbefreiung zukünftig ebenfalls für Hunde zuzugestehen, soweit diese zum Schutz und zur Hilfe von durch Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen hs (hochgradig sehbehindert = Sehvermögen nicht besser als 5 %) festgestellten Menschen benötigt werden, kann die Verwaltung zustimmen.

Die gesundheitlichen Einschränkungen für diese Menschen sind ebenfalls so erheblich, dass eine Steuerbefreiung in diesen Fällen als gerechtfertigt erscheint. Durch die Aufnahme des weiteren Merkzeichens wäre eine solche Regelung auch einfach und rechtssicher handhabbar.

## **2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen**

**Art der Aufgabe: Pflichtige Aufgabe**

**Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag enthalten.**

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

Es entstünden voraussichtliche Mindererträge und Mindereinzahlungen im Einzelfall in insgesamt voraussichtlich dreistelliger Höhe.

## **3. Empfehlung zum weiteren Verfahren**

**Es wird empfohlen:**

Den Antrag zu 1. abzulehnen.

Dem Antrag zu 2. zuzustimmen.

Dr. Rico Badenschier